

Kriminalität und Strafrecht

Panorama

Kriminalitätszahlen sind nur bedingt ein direkter Ausdruck der Verhaltensrealität: Zum einen unterliegen strafrechtliche Normen und Massnahmen dem gesellschaftlichen Wandel. Zum anderen werden die Kriminalitätszahlen auch beeinflusst durch personelle Ressourcen, Verfolgungsprioritäten, die Effizienz von Polizei und Justiz und die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung. Wie weit Veränderungen in den Kriminalitätszahlen durch welche Ursachen bedingt sind, ist in der Regel schwer zu ermitteln.

Verzeigungen

Die modernisierte Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) stellt für die Jahre 2009 bis 2017 sehr detaillierte Informationen zur polizeilich registrierten Kriminalität für die ganze Schweiz zur Verfügung (für Details zur PKS siehe Glossar, «Verzeigungen»).

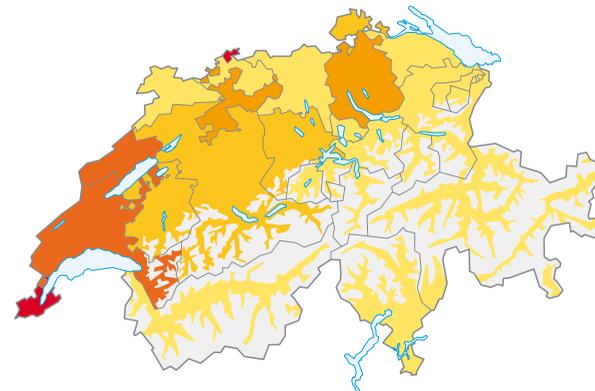
Im Jahr 2017 wurden gesamthaft 439 001 Straftaten gegen das Strafgesetzbuch (StGB), 80 074 gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) und 38 054 gegen das Ausländergesetz (AuG) an die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) übermittelt. Die Aufklä-

Verzeigungen nach dem Strafgesetzbuch (StGB) 2017

G 19.1

Dénonciations selon le code pénal (CP), en 2017

Schweiz / Suisse: 52,1



Anzahl Straftaten pro 1000 Einwohner / Nombre d'infractions pour 1000 habitants

< 40,0

40,0 – 49,9

50,0 – 59,9

60,0 – 79,9

≥ 80,0

rungsquote bei Tötungsdelikten lag bei 95%, bei Vermögensstraf-taten bei 22%.

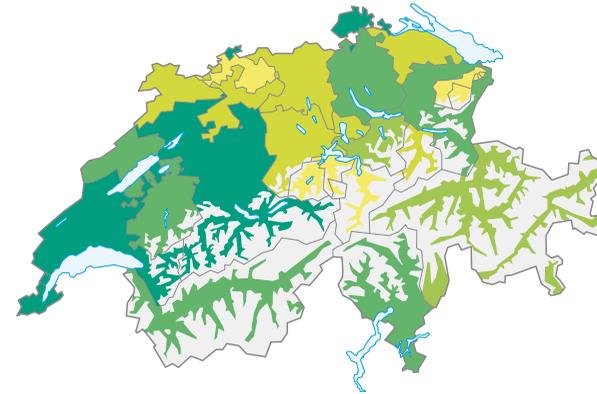
Es stehen auch detaillierte Daten zu den beschuldigten Per-sonen und zu den Geschädigten von Straftaten zur Verfügung. 2017 wurden 78 184 Beschuldigte wegen Zuwiderhandlungen gegen das StGB registriert, wovon 8593 oder 11% minderjährig waren; für Betäubungsmitteldelikte waren es 34 546 Beschul-digte mit 5619 oder 16% Minderjährigen. Der Männeranteil ist hoch und liegt für StGB-Straftaten bei 76%, für BetmG-Delikte bei 88%. Insgesamt wurden 33 029 Personen als Geschädigte von Gewaltstraf-taten (versucht oder vollendet) gezählt, davon 1409 als Geschädigte von schweren Gewaltstraf-taten.

Die Aufschlüsselung der Beschuldigten nach Nationalität und Aufenthaltsstatus zeigt, dass im StGB-Bereich 48% und im BetmG-Bereich 56% schweizerischer Staatszugehörigkeit waren. Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz machten 31% und 23% der Beschuldigten aus. Die nicht wohnhaften Ausländer hatten Anteile von 21% (StGB) und 22% (BetmG). Im Bereich des Auslän-dergesetzes machten die nicht wohnhaften Beschuldigten 83% aus. Berücksichtigt man nur die Beschuldigten aus der ständigen Wohnbevölkerung, dann besitzen 61% der Beschuldigten im Be-reich des Strafgesetzbuches die schweizerische Staatszugehö-rigkeit und 39% sind Ausländer.

Des Weiteren erfasst die Polizei bei den für den häus-lichen Bereich relevanten Straftaten die Beziehung zwischen beschuldigter und geschädigter Person. Im Jahr 2017 wurden 17 024 Straftaten im häuslichen Bereich registriert. Die Hälfte der Straftaten ereignete sich innerhalb einer bestehenden Part-nerschaft. Weibliche Personen machten 73% der polizeilich regis-trierten geschädigten Personen häuslicher Gewalt aus.

Verzeigungen nach dem Betäubungsmittelgesetz (BetmG) 2017 G 19.2 Dénonciations selon la loi sur les stupéfiants (LStup), en 2017

Schweiz / Suisse: 9,5



Anzahl Straftaten pro 1000 Einwohner / Nombre d'infractions pour 1000 habitants



Vorjahresvergleich

2017 wurden erneut weniger polizeilich registrierte Verstösse gegen das Strafgesetzbuch, das Betäubungsmittelgesetz und das Ausländergesetz gezählt. In der Schweiz wurden 4,9 Einbrüche pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner gezählt. Das entspricht 113 Einbruch- und Einschleichenbstählen pro Tag. 2012 lag diese Zahl bei 202. Die Zahl der wegen Widerhandlungen gegen das Strafgesetzbuch beschuldigten Minderjährigen ist zum ersten Mal seit sieben Jahren angestiegen (+8,3%). Diese Tendenz ist bei den jungen Erwachsenen (18 bis 24 Jahre) nicht

auszumachen; bei ihnen ging die Zahl der Beschuldigten um 3,2% zurück. Keine Veränderung gegenüber 2016 wurde hingegen bei den Erwachsenen ab 25 Jahren registriert.

Verurteilungen von Erwachsenen

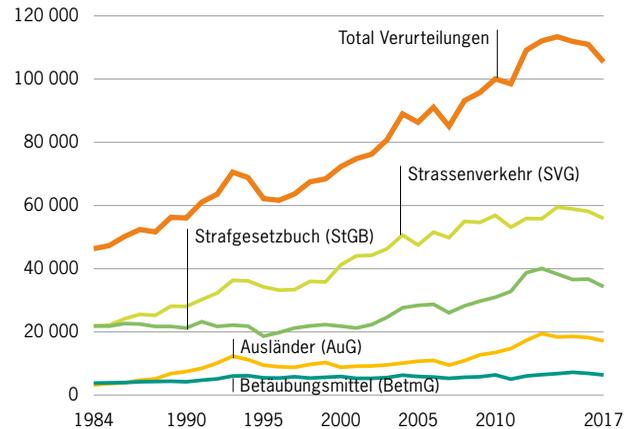
Ein weiteres Mittel, die Entwicklung der Kriminalität zu beobachten, stellt die Strafurteilsstatistik dar, deren Quelle das Strafregister ist. Die Entwicklung kann über mehr als 30 Jahre beobachtet werden.

Wurden Mitte der 1980er-Jahre etwas über 45 000 Verurteilungen gegen Erwachsene gezählt, so hat sich deren Zahl bis heute mehr als verdoppelt und liegt 2017 bei rund 105 000.

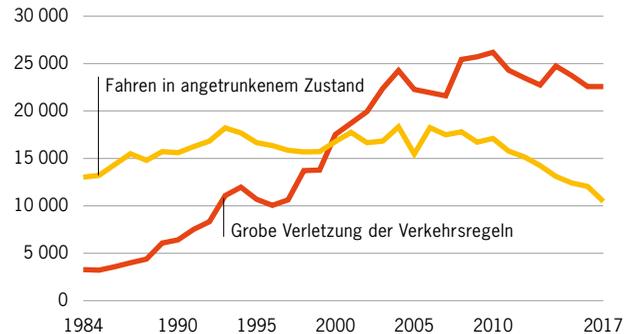
Strafgesetzbuch: Rückgang der Verurteilungen seit 2013.

Bei den Verurteilungen aufgrund eines Vergehens oder Verbrechens gegen das StGB blieben die Zahlen seit Beginn der Statistik im Jahr 1984 bis 2002 mit durchschnittlich knapp 22 000 Verurteilungen praktisch stabil; bezogen auf die Wohnbevölkerung waren sie sogar rückläufig. Von 2003 bis 2004 war ein starker Anstieg zu beobachten, erstmals auch relativ zur Wohnbevölkerung. Danach blieben die Verurteilungszahlen bis zum Jahr 2011 wieder stabil und lagen bei einem jährlichen Durchschnitt von 29 000 Verurteilungen. Im Jahr 2012 stieg die Anzahl Verurteilungen um 18% auf 39 000. Ein Jahr darauf erreichte sie mit 40 000 Verurteilungen ihren höchsten Stand. Ab 2014 ist wieder ein kontinuierlicher Rückgang auf aktuell 34 000 Verurteilungen gemäss StGB zu verzeichnen (-15% bis 2017). Die Vermögensdelikte bilden mit einem Anteil von 47% nach wie vor die weitaus grösste Gruppe der abgeurteilten StGB-Straftaten.

Anzahl der Verurteilungen aufgrund der wichtigsten Gesetze G 19.3



Straftaten gegen das Strassenverkehrsgesetz (Verurteilungen) G 19.4



Strassenverkehrsgesetz: Rückgang nach Höchststand im

Jahr 2014. Die Zahl der Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) hatte sich von 1984 bis 2014 um mehr als das Zweieinhalbfache auf gut 59 000 erhöht. Seitdem sind die Verurteilungszahlen um 6% gesunken und belaufen sich für das Jahr 2017 auf knapp 56 000. Dieser Rückgang ist bei den Lenkern im Alter von 18 bis 24 Jahren besonders stark ausgeprägt (-15%).

Betäubungsmittelgesetz: stabile Lage. Die Verurteilungen wegen Handels mit Betäubungsmitteln sind nach deutlichem Anstieg bis Mitte der 1990er-Jahre stabil.

Ausländergesetz: Rückgang nach Höchststand im Jahr

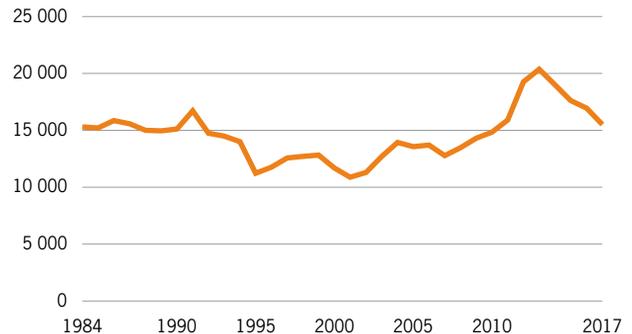
2013. Nach dem Spitzenjahr 1993 mit gut 12 000 Verurteilungen, welches mit den politischen Umbrüchen und den Balkankriegen im Zusammenhang stand, hatte sich die Anzahl der registrierten Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Ausländergesetz stabilisiert. Ab 2009 stiegen die Verurteilungszahlen, hatten sich bis 2013 fast verdoppelt und gingen danach bis 2017 um 12% auf 17 000 Verurteilungen zurück.

Delinquenten: besonders häufig junge Männer

Die Kriminalstatistiken zeigen deutlich, dass Frauen viel seltener strafrechtlich in Erscheinung treten als Männer. Bei den Verurteilungen liegt der Frauenanteil 2017 bei 24% bei Straftaten zum Strafgesetzbuch, wobei je nach Straftaten beträchtliche Unterschiede bestehen. Besonders tief liegt der Anteil bei sexueller Nötigung (2017: 1%), relativ hoch bei Ladendiebstahl (34%). Bei

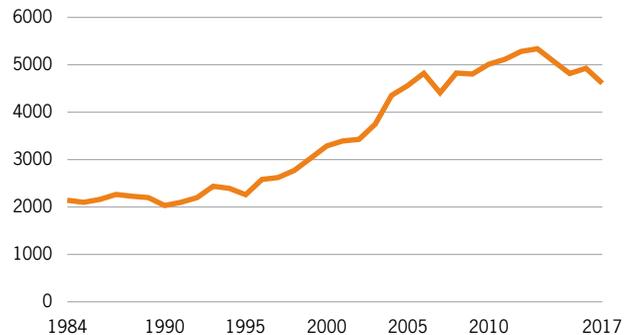
Straftaten gegen das Vermögen (Verurteilungen)

G 19.5



Straftaten gegen Leib und Leben (Verurteilungen)

G 19.6



den verurteilten Personen ist die durchschnittliche Frauenquote (17%) etwas niedriger als bei den Verzeigungen. Auch hier bestehen je nach Deliktart beträchtliche Unterschiede.

Überdurchschnittlich häufig werden jüngere Erwachsene ins Strafregister eingetragen. Die Verurteiltenrate ist bei den 20- bis 22-Jährigen am höchsten und sinkt dann mit zunehmendem Alter.

Jugenddelinquenz

2017 betrug der Anteil der minderjährigen Beschuldigten bei den StGB-Fällen 11%. Nach dem BetrMG waren es 16% und nur 3% wegen eines Verstosses gegen das Ausländergesetz.

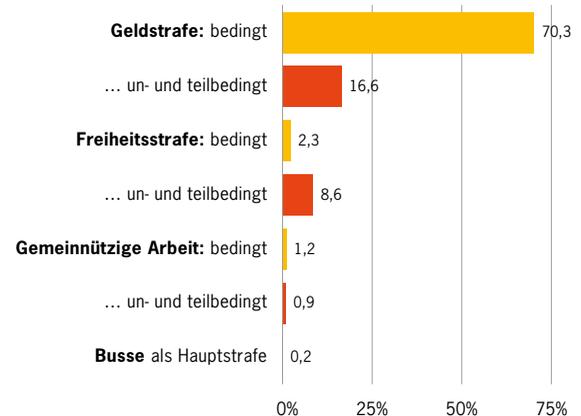
2017 wurden 12 330 Urteile gegen Minderjährige ausgesprochen. 33% betrafen Straftaten gegen das Vermögen und 45% Betäubungsmitteldelikte. 12% der Urteile (1439) wurden aufgrund von Gewaltdelikten gefällt. In den Jahren 2011 und 2012 konnte ein starker Rückgang bei den Jugendstrafurteilen festgestellt werden (insgesamt –19%). Dieser Rückgang ist mit –35% bei den Urteilen aufgrund von Gewaltstraftaten besonders ausgeprägt. Die häufigsten Gewaltstraftaten sind Tötlichkeiten, einfache Körperverletzung oder Drohung. Auch die Polizeiliche Kriminalstatistik hat seit dem Jahr 2010 einen Rückgang der Gewaltstraftaten bei Jugendlichen festgestellt.

Sanktionspraxis

Am häufigsten wurde im Jahr 2017 eine Geldstrafe, d. h. eine monetäre, nach Tagessätzen berechnete Strafe, ausgesprochen. Sie betraf 87% der rund 105 000 Verurteilungen von erwachsenen Personen. 81% dieser Geldstrafen wurden bedingt ausgesprochen. Bei 11% der Verurteilungen wurden als Hauptstrafe

Sanktionspraxis 2017: Verurteilungen¹ von Erwachsenen

G 19.7



¹ für ein Verbrechen oder Vergehen, nach Hauptstrafe

eine Freiheitsstrafe und bei 2% eine gemeinnützige Arbeit (GA) verhängt. Noch vor der ab 2007 gültigen Revision des Sanktionenrechts, welche die kurzen Freiheitsstrafen zugunsten von Geldstrafen zurückdrängen sollte, waren Freiheitsstrafen mit einem Anteil von 62% am häufigsten gewesen. Die restlichen 38% entfielen auf Bussen als alleinige Sanktion.

Aufgrund des starken Rückgangs der kurzen Freiheitsstrafen ist die mediane Dauer der Freiheitsstrafen im Vergleich zu 2006 stark angestiegen, bei den unbedingten Freiheitsstrafen von 42 auf 90 Tage und bei den bedingten von 20 auf 365 Tage.

Die im Jahr 2007 mit der Revision des Sanktionsrechts möglich gewordenen teilbedingten Strafen wurden selten ausgesprochen (bei Freiheitsstrafen: 6%; bei gemeinnütziger Arbeit: 5%; bei Geldstrafen: 1%). Im Januar 2018 ist eine erneute Revision des Sanktionenrechts in Kraft getreten. Neu können nur noch Freiheitsstrafen teilbedingt ausgesprochen werden. Zudem wurde die gemeinnützige Arbeit als Strafe abgeschafft und steht nur noch als alternative Vollzugsform für Freiheitsstrafen zur Verfügung.

Jugendliche erhielten 2017 am häufigsten als Sanktion eine persönliche Leistung (Kurse oder gemeinnützige Arbeiten) oder einen Verweis (formelle Ermahnung) (46% respektive 25%). Nach Vollendung des 15. Lebensjahres können auch Bussen und Freiheitsstrafen verhängt werden. Dies war in 20% respektive in 6% der Urteile von Jugendlichen dieser Altersgruppe der Fall. Massnahmen werden allgemein nur in 3% aller Urteile angeordnet und sind in den allermeisten Fällen ambulant (95%).

Freiheitsentzug:

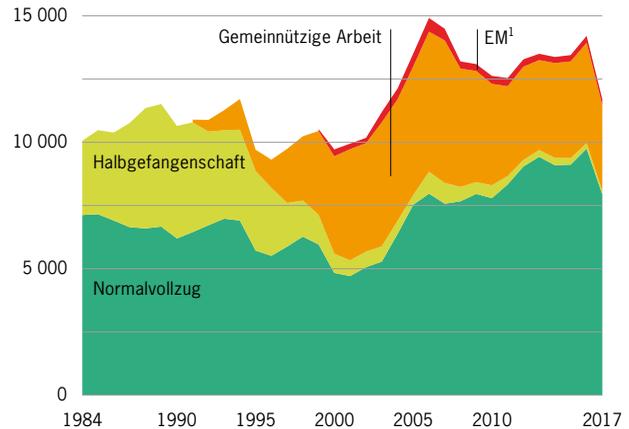
Einrichtungen, Einweisungen, Insassen

In der Schweiz gab es 2017 106 Einrichtungen des Freiheitsentzugs (2016: 114) mit insgesamt 7468 Plätzen. Am Stichtag, dem 6. September 2017, waren 6863 (2016: 6912) Plätze belegt. Die Belegungsrate betrug 92%. Von den 6863 Insassen waren 69% im Strafvollzug, 24% in Untersuchungshaft, 4% wegen Zwangsmassnahmen nach dem Ausländergesetz und die übrigen 3% aus anderen Gründen inhaftiert.

Die Insassen im Strafvollzug sind vorwiegend männlich (94%), ausländischer Nationalität (67%) und mehrheitlich wegen

Sanktionenvollzug nach Vollzugsart

G 19.8



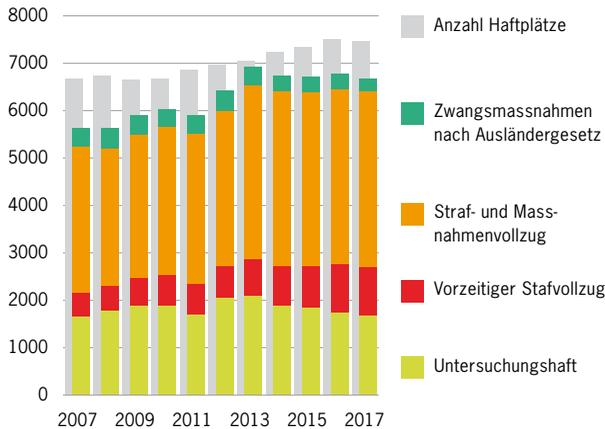
1 EM: Elektronisch überwachter Strafvollzug

einer unbedingten Freiheitsstrafe im Strafvollzug; ihr Alter beträgt im Durchschnitt 34 Jahre. Die Dauer des Aufenthalts im Vollzug stieg zwischen 1984 und 2001 von 101 auf 202 Tage an, um seither wieder auf 180 Tage abzufallen. Der durchschnittliche Bestand im Straf- und Massnahmenvollzug 2017 betrug 5278 Inhaftierte.

Bis 2006 waren gemeinnützige Arbeit (GA) und elektronisch überwachter Strafvollzug Vollzugsformen von unbedingten Freiheitsstrafen, welche die Halbgefängenschaft zunehmend verdrängt hatten. Bis zum Jahr 2007 wurden jährlich 5500 unbedingte Freiheitsstrafen oder umgewandelte Bussen in Form der

Freiheitsentzug, Insassenbestand nach Haftform

G 19.9



Fürsorgliche Freiheitsentziehung und andere Haftgründe sind nicht dargestellt.

gemeinnützigen Arbeit vollzogen. Seit 2007 ist die gemeinnützige Arbeit eine eigene Sanktion, die vom Richter ausgesprochen wird. Die Zahl der GA-Vollzüge nahm in der Folge ab und belief sich 2017 auf 3393 Einsätze. Durchschnittlich wurden 46 Stunden gearbeitet (ein Hafttag entsprach einem 4-stündigen Einsatz). Die elektronische Fussfessel – die bisher nur in 7 Kantonen zur Anwendung kommt – wurde dagegen jährlich nur rund 235 Mal an Stelle des Strafvollzugs eingesetzt

Vollzugsform nach Staatszugehörigkeit 2017

G 19.10

Einweisungen und Einsätze

Strafvollzug



Gemeinnützige Arbeit



Elektronisch überwachter Strafvollzug



- Schweiz
- Europa

- Afrika
- Amerika u. Asien

Wiederverurteilungsraten stabil

Die Rückfallhäufigkeit ist seit jeher ein Indikator für die Effizienz des Strafvollzugs wie für die Wirkung von Strafverfolgung. In der Schweiz werden bisher zur Betrachtung der Rückfälle nur Wiederverurteilungen und Wiedereinweisungen in den Strafvollzug berücksichtigt. Die Wiederverurteilungsrate der im Jahr 2013 wegen Verbrechen und Vergehen verurteilten Erwachsenen lag, bei einem Beobachtungszeitraum von 3 Jahren, bei 20%, diejenige von im Jahr 2012 verurteilten Jugendlichen bei 27%. Nach der Revision des Sanktionssystems im Jahr 2007 hat es keine nennenswerte Veränderung bei den Rückfällen gegeben. Die niedrigste Wiederverurteilungsrate hatten bei den erwachsenen Personen diejenigen ohne Vorstrafe, nämlich 13%. Bei Jugendlichen ohne Vorstrafe liegt die Rückfallquote bei 21%.

Von den 1433 im Jahr 2012 aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlassenen Schweizerinnen und Schweizern wurden innerhalb von drei Jahren 41% mindestens ein weiteres Mal wegen eines Vergehens oder Verbrechen wiederverurteilt.

Opferberatungen und Entschädigungsgesuche

2017 wurden 38 794 Beratungen in den Opferhilfezentren geleistet (+10% gegenüber dem Vorjahr). In zwei Dritteln wurde von den Beratungsstellen oder von Dritten eine juristische Leistung erbracht, und in 15% wurde Schutz und Unterkunft gewährt. Rund drei Viertel der Opfer sind weiblich und jedes sechste Opfer ist minderjährig. Bei der Hälfte der Beratungen ging es um Straftaten, bei denen das Opfer durch eine Körperverletzung oder Tötlichkeit beeinträchtigt wurde, und jede zehnte Beratung erfolgte wegen sexueller Nötigung oder Vergewaltigung.

2017 haben kantonale Entschädigungsstellen 1182 Gesuche von Opfern abschliessend beurteilt und 5,0 Mio. Fr. an Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen ausbezahlt. Die ausbezahlten Leistungen sind seit 2001 – bei gleich vielen positiven Gesuchen – auf die Hälfte gesunken (2001: 10,0 Mio. Fr.; 2017: 5,0 Mio. Fr.).

Glossar

Abkürzungen

StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
SVG	Bundesgesetz über den Strassenverkehr
BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer
MStG	Militärstrafgesetz

Anstalten des Freiheitsentzugs

Unter Anstalten des Freiheitsentzugs versteht man alle Einrichtungen, die dem Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen dienen sowie der Durchführung von Polizei-, Sicherheits-, Untersuchungshaft und Zwangsmassnahmen nach AuG. In der Schweiz sind die Kantone für den Strafvollzug zuständig.

Freiheitsstrafen

Siehe Strafen.

Insassenbewegungen/-bestände

Insassenbewegungen bezeichnen die Gesamtheit der Einweisungen und Entlassungen; Bestände werden als durchschnittliche Jahresbestände oder als Bestände an Stichtagen ermittelt.

Jugendstrafrecht

Per 1.1.2007 wurden die im Strafgesetzbuch von 1942 integrierten Bestimmungen zu Kindern und Jugendlichen zu einem eigenständigen

Jugendstrafrecht zusammengefasst. Gleichzeitig wurde das Alter der Strafmündigkeit von 7 auf 10 Jahre angehoben.

Jugendstrafurteile

Die auf Grundlage des Jugendstrafgesetzes, der Strafbestimmungen des StGB und einzelner Bundesnebengesetze durch Jugendanwaltschaften und -gerichte gefällten Rechtsentscheide (eingeschlossen sind die Strafbefreiung oder nach altem Recht das Absehen von Strafe und der Aufschub des Entscheids).

Massnahmen

Unterbegriff von Sanktionen. Ambulante oder stationäre Massnahmen können bei bestimmten Persönlichkeitsdefiziten des Straftäters verhängt werden (zum Beispiel bei psychischen Störungen, Alkoholsucht, Drogenabhängigkeit).

Opferhilfe

Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, kann eine unentgeltliche Beratung nach Opferhilfegesetz in Anspruch nehmen. Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf eine Entschädigung für den erlittenen Schaden infolge Beeinträchtigung oder Tod des Opfers. Sie haben Anspruch auf eine Genugtuung, wenn die Schwere der Beeinträchtigung es rechtfertigt.

Sanktionen

Rechtsfolgen von Delikten. Man unterscheidet zwischen Strafen und Massnahmen.

Strafen

Unterbegriff von Sanktionen. Die Strafen gegenüber Erwachsenen sollen schuldhaft begangenes Unrecht ausgleichen. Das Jugendstrafrecht dagegen versteht sie vorwiegend als Erziehungsmittel.

Als Strafen gelten neben Freiheitsentzug und Busse bei den Minderjährigen der Verweis und die persönliche Leistung und bei den Erwachsenen seit 1.1.2007 auch neben Freiheitsstrafe und Busse die Geldstrafe und die gemeinnützige Arbeit (GA).

Freiheitsentzug und Bussen können für die Minderjährigen unbedingt, teilbedingt oder bedingt ausgesprochen werden. Die persönliche Leistung wird in Tages- oder Halbtagesätzen ausgesprochen. Ein Tagessatz entspricht 4 Stunden. Der Verweis drückt die Missbilligung der Tat aus und kann, wenn sie bedingt ausgesprochen wird, bei Nicht-Bewährung durch eine andere, schwerwiegendere Strafe ausgetauscht werden.

Die GA bei den Erwachsenen wird wie bei den Jugendlichen in Tagessätzen zu jeweils 4 Stunden pro Tag verhängt. Bei den Erwachsenen setzt diese Art Strafe aber das Einverständnis des Verurteilten voraus. Auch die Geldstrafe wird in Tagen ausgesprochen. Die Anzahl Tage hängt vom Verschulden des Täters ab. Die Tage werden sodann mit einem Tagessatz in Franken multipliziert, der sich an der wirtschaftlichen Situation der verurteilten Person orientiert. So ergibt sich der zu zahlende Geldbetrag. Diese beiden neuen Sanktionen für Erwachsene können wie auch der Freiheitsentzug unbedingt, teilbedingt oder bedingt ausgesprochen werden. Nur die Busse ist weiterhin immer zu vollstrecken.

Strafrecht

Die strafrechtliche Hauptkodifikation ist das schweizerische Strafgesetzbuch (StGB). Es definiert einen grossen Teil der eigentlichen und vor allem der schweren Kriminalität. Daneben gibt es die sogenannten strafrechtlichen Nebengesetze des Bundes, nach denen spezielle Straftaten geahndet werden; von Bedeutung (in Bezug auf die Häufigkeit entsprechender Verurteilungen) sind vor allem das Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG), das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BetmG) sowie das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, früher Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer, ANAG). Schliesslich gibt es das Militärstrafgesetz (MStG), dem die Dienstpflichtigen unterstehen. Minderjährige werden nach Jugendstrafgesetzbuch (JStG) abgeurteilt.

Im Jahr 2007 trat die seit den 1980er Jahren vorbereitete Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Kraft. Gleichzeitig wurden die Eintragungsregeln von Urteilen ins Strafregister neu bestimmt. Diese Veränderungen bewirken, dass in der Gesamtdarstellung der Verurteilungen von Erwachsenen nur noch die Entscheide zu den Verbrechen und Vergehen berücksichtigt werden können. Alle Auswertungen und alle Zeitreihen seit 1984 wurden deshalb angepasst. Die heutigen Ergebnisse können nicht mehr direkt mit den in den früheren Jahrbüchern veröffentlichten verglichen werden. Die Zeitreihen nach Verbrechen und Vergehen bringen zum Teil neue Trends zum Vorschein, so dass auch die Beschreibungen der Ergebnisse mit den Vorjahren nicht notwendigerweise übereinstimmen. Die in früheren Jahrbüchern beobachtbaren markanten Rückgänge der Anzahl Verurteilungen sind unter anderem auf Änderungen der Eintragungspflicht von Verurteilungen in das Strafregister (1961, 1974, 1982 und 1992) und Änderungen des Gesetzes (Vermögensdelikte im Jahr 1995) zurückzuführen. Durch die Beschränkung

auf die Verbrechen und Vergehen kann die Vergleichbarkeit der Fallzahlen über die Zeit gewährleistet werden.

Strafregister

Verurteilungen von erwachsenen Personen: Während alle Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen ins Strafregister eingetragen werden, sind für Übertretungen Eintragungsgrenzen festgelegt: Bis einschliesslich 1960 alle Übertretungen, sofern sie mit einer Busse ab 50 Fr. geahndet wurden, ab 1961 bis 1973 war die Grenze 100 Fr., ab 1974 200 Fr. und ab 1982 500 Fr. Seit 1992 wurden Übertretungen nur noch eingetragen, wenn sie mit einer Haftstrafe geahndet wurden oder wenn eine Busse von mehr als 500 Fr. verhängt wurde und für den Wiederholungsfall eine Strafverschärfung vorgesehen war. Seit 1.1.2007 gelten für Übertretungen des StGB, des MStG oder anderer Bundesgesetze, dass nur eine Busse von mehr als 5000 Fr. oder eine gemeinnützige Arbeit von mehr als 180 Stunden eingetragen werden muss. Die Regel zum Wiederholungsfall bleibt bestehen.

Straftaten

Straftaten sind strafbare Handlungen. Das Strafrecht führt drei Kategorien von Straftaten auf, die sich in Bezug auf die Schwere der Straftat (und damit auch der Strafe) unterscheiden: Verbrechen, Vergehen und Übertretungen (wobei die Verbrechen die am stärksten und die Übertretungen die am wenigsten ins Gewicht fallenden Taten bezeichnen).

Übertretungen

Siehe Straftaten.

Verbrechen

Siehe Straftaten.

Vergehen

Siehe Straftaten.

Verurteilungen

Der Begriff Verurteilungen umfasst alle auf Grundlage der Strafbestimmungen des StGB und der Bundesnebengesetze sowie des Militärstrafgesetzes durch richterliche Instanzen gefällten Rechtsentscheide, die eine Sanktionierung zur Folge haben (Freisprüche sind nicht berücksichtigt). Statistisch erfasst werden nur die im Strafregister eingetragenen Rechtsentscheide.

Verzeigungen

Der Begriff Verzeigungen umfasst alle auf Grundlage des Strafgesetzbuches und wichtiger Bundesnebengesetze (Betäubungsmittelgesetz, Ausländergesetz usw.) registrierten, von den Polizeibehörden behandelten Kriminalfälle und die darin enthaltenen Straftaten, welche den Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden (Ausgangsstatistik). Registriert werden zahlreiche Beschreibungen zu Vorgehen, zu Tatzeit und -ort. Ebenfalls erfasst werden demographisch und juristisch relevante Merkmale zu Geschädigten und Beschuldigten sowie, im Bereich von Gewalt- und Sexualdelikten, deren Beziehung.